



Referenz-Nr.: Archiv G 5 d / GWR d 7-1 und d 7-2 / GWV 2024-0148

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Steingass (GWR d 7-2). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen. Quellfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1). Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Horgen und Wädenswil
Betroffene	Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) und Steingass (GWR d 7-2) 1:3500 vom 27. Mai 2024- Schutzzonenplan der Quellfassungen Steingass (GWR d 7-2) 1:1000 vom 17. August 2023- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Steingass (GWR d 7-2) vom 17. August 2023- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Horgen vom 15. April 2024- Aufhebungsbeschluss Stadtrat Wädenswil vom 23. April 2024- Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Horgen vom 29. Januar 2024
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bericht «Quellen Steingass A/B (GWR d 7-2), Hirzel (Horgen) / ZH – Resultate der hydrogeologischen Untersuchungen und Vorschlag Anpassung Schutzzonen» (Nr. 211907), Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 20. September 2022- Gutachten «Quellen Steingass A/B (GWR d 7-2), Hirzel (Horgen) / ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen» (Nr. 211907), Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. März 2023
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. März 2024 und Mail vom 7. Mai 2024 reichte die Wasserversorgung Zürich die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Steingass (Grundwasserrecht/GWR d 7-2) und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 602/2000 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) und Steingass (GWR d 7-2) der Wasserversorgung Zürich genehmigt.

Der Fassungsstollen der Quelle Sihlsprung B weist eine starke Rissbildungen auf und es besteht Einsturzgefahr. Daher hat die Wasserversorgung Zürich beschlossen, die Quellwassernutzung aus den Fassungen Sihlsprung A und B aufzugeben. Daher entfällt für diese Fassungen die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Steingass A und B wurden überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Gutachten vom 15. März 2023 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 14. Juni 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 15. und 23. April 2024 hoben der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 27. September 1999 (damals: Gemeinde Hirzel) und 9. November 1999 (damals: Gemeinde Schönenberg) für die Quellfassungen Sihlsprung und Steingass auf.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2024 setzte der Gemeinderat Horgen die überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Steingass fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Steingass gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Aufhebung der Schutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung und die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen um die Quellfassungen Steingass nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung und der erneuerte Schutzzonenplan der Quellfassungen Steingass und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil haben dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen

sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements der Quellfassungen Steingass dem Gemeinderat Horgen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 602/2000 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) und Steingass (GWR d 7-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 29. Januar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Steingass (GWR d 7-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung und die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Steingass zusammen mit ihren Aufhebungs- und Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
**«Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Sihlsprung (Grundwasserrecht d 7-1) und Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Steingass (Grundwasserrecht d 7-2)
Horgen und Wädenswil.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0148 vom 29. Mai 2024 die mit Gemeinderatsbeschluss Horgen vom 15. April 2024 und mit Stadtratsbeschluss Wädenswil vom 23. April 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung und Steingass und die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 29. Januar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Steingass und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen, sowie der Stadtkanzlei Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den von der Aufhebung und von der Neufestsetzung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinde- bzw. Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung und der Schutzzonenplan sowie das entsprechende Schutzzonenreglement der Quellfassungen Steingass treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich sowie die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, werden als katasterführende Stellen eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen bzw. die Aufhebung im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Horgen und Wädenswil nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	1252.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1372.80

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen betreffend Aufhebung und Neufestsetzung
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wädenswil, Zugerstrasse 16, 8820 Wädenswil), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen betreffend Aufhebung
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - Neufestsetzungs- und Aufhebungsbeschlüsse Horgen vom 29. Januar und 15. April 2024
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Aufhebungsbeschluss Wädenswil vom 23. April 2024
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

29. Mai 2024

Inkrafttreten

Datum: 20. Aug. 2024

Sitzung vom 15. April 2024

Beschluss-Nr. 145/2024
Geschäfts-Nr. 2023-897**I Quellfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d 7-1 und GWR d 7-2) - Aufhebung Schutzzonen – Genehmigung**39 Wasserversorgung
39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 123 vom 27. September 1999 setzte der Gemeinderat Hirzel die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Steingass und Sihlsprung der Wasserversorgung Zürich fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 602 vom 24. März 2000 genehmigt.

Aus qualitativen Gründen wird die Wasserversorgung Zürich die Fassung Sihlsprung nur noch in Notlagen nutzen. Dadurch entfällt auch die Schutzzonenpflicht um diese Quelle.

Mit Beschluss 33/2024 vom 29. Januar 2024 hat der Gemeinderat Horgen der neuen Schutzzone um die Quellfassungen Steingass zugestimmt.

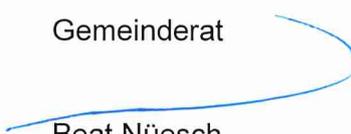
Der Gemeinderat,

auf Antrag des Ressortvorstehers Werke,

beschliesst:

1. Die alten Schutzzonen GWR d 7-1 und GWR d 7-2, welche mit Beschluss 123/1999 des Gemeinderates Hirzel genehmigt wurden, werden aufgehoben.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Wasserversorgung Zürich, André Lusti, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich (10 fache Ausführung).
 - Bereichsleiter Werke, antonio.stancampiano@horgen.ch
 - Abteilungsleiterin Geschäftsentwicklung, madlaina.perl@horgen.ch

Gemeinderat


Beat Nüesch
Gemeindepräsident
Felix Oberhänkli
Gemeindeschreiberversandt: 18. April 2024
pem

Beschluss

23. April 2024

6.0.4.8 2024.571 **Aufhebung Festsetzungsbeschluss vom 9. November 1999 Quellfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d7-1 und GWR d7-2)**
Abteilungsbeschluss Planen und Bauen

1. Ausgangslage

Die Stadt Zürich, Wasserversorgung reichte am 15. März 2024 bei der Stadt Wädenswil das Aufhebungsgesuch der Schutzzone Quellfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d7-1 und GWR d7-2) ein. Der Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung vom 9. November 1999 (Gemeinderat Schönenberg) genehmigt.

Aus qualitativen Gründen wird die Wasserversorgung Zürich die Fassung Sihlsprung nur noch in Notlagen nutzen, wodurch die Schutzzonepflicht für diese Quelle entfällt. Die Schutzzone um die Quellfassung Steingass wurden überarbeitet und tangieren die Stadt Wädenswil in Zukunft nicht mehr.

1.1 Abklärungen

Die Abklärungen haben folgendes ergeben:

Gemäss Rücksprache mit der Abteilung Werke kann die Gewässerschutzzone Quellfassung Sihlsprung-Steingass aufgehoben werden.

2. Erwägungen

Die Abteilung Planen und Bauen beschliesst:

1. Das Aufhebungsgesuch von der Stadt Zürich, Wasserversorgung, vom 15. März 2024 wird genehmigt.
2. Stadt Zürich, Wasserversorgung kann die weiteren Schritte bezüglich Schutzzone Quellfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d7-1 und GWR d7-2) starten und umsetzen.
3. Mitteilung an:
 - Stadt Zürich, Wasserversorgung, Produktion, Hardhof 9, 8021 Zürich
 - Notariat Wädenswil
 - Werke



Astrid Furrer
Stadträtin Planen und Bauen



Dirk Göbbels
Leiter Planen und Bauen



Rechtskraftbescheid

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 20.08.2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Dir. Franzel:
[Handwritten Signature]

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 05.07.2024
Öffentlich einsehbar bis: 05.07.2027
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000495

Publizierende Stelle

Stadt Zürich - Tiefbauamt, Postfach 6, 8010 Zürich

Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Sihlsprung (Grundwasserrecht d 7- 1) und Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Steingass (Grundwasserrecht d 7-2)

Betrifft: Zürich

Horgen und Wädenswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0148 vom 29. Mai 2024 die mit Gemeinderatsbeschluss Horgen vom 15. April 2024 und mit Abteilungsbeschluss Wädenswil vom 23. April 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung und Steingass und die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 29. Januar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Steingass und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 05.07.2024 bis 04.08.2024 bei den Werken Horgen, Seestrasse 335, 8810 Horgen, Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr, sowie Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr, sowie auf der Stadtkanzlei Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, Postfach, 8820 Wädenswil, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, sowie 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Publikation durch das Tiefbauamt aus Auftrag.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 04.08.2024

Kontaktstelle:

Stadt Zürich

Wasserversorgung

Hardhof 9

Postfach 2302

8021 Zürich

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen

5.10	A, B	Steingass	Gemeinde Hirzel	GwRd7-2
5.11	A, B	Sihlsprung	Gemeinde Hirzel / Gemeinde Schönenberg	GwRd7-1

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung der Stadt Zürich

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

- Weitere Schutzzone (Zone S III) Art. 5
- Engere Schutzzone (Zone S II) Art. 6
- Fassungsbereich (Zone S I) Art. 7

III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen

IV Schlussbestimmungen

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S I
- Engere Schutzzone Zone S II
- Weitere Schutzzone Zone S III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- Wegleitung zur Ausscheidung von -Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1982

- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35-40

Art. 3

a) Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 28. Februar 1977, die Ergänzungen vom 4. Oktober 1988 (Bericht Nr. 88-237) sowie der Kurzbericht Nr. 97-1567 vom 24. März 1997, verfasst durch das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 4/6110.001) im Massstab 1:1000 erstellt durch die Wasserversorgung Zürich mit Datum vom November 1998.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

b) Quellenrecht

Für die Quellengruppe Steingass-Sihlsprung sind im Grundbuch selbständige und dauernde Quellenrechte mit Grundstückseigenschaft zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen:

- „Sihlsprung“ S.P. Art. 228, Prot. Hirzel Band 10, S. 450-1 sowie SP 1100 und SP 1101
- „Steingass“ S.P. Art. 232, Prot. Hirzel Band 10, S. 450-4.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone SIII

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich lit.b verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Empfehlung V 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

c) Flur und Waldstrassen, Waldwege

Das Erstellen von Flur- und Waldstrassen sowie Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden.

Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr / Wasserversorgung).

d) Versickerungen

Das Versickern von verschmutzten Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der Verordnung über

den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Art. 9).

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

g) Materialentnahmen / Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

h) Nutzungsbeschränkungen in der Landwirtschaft

Bewirtschaftung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Pflanzenschutz / Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwasser-gefährdend" gekennzeichnet sind.
- 
- grundwasser-
gefährdend
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
 - In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
 - Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.
 - Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführt.

i) Düngung

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach Anhang 4.5. der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzubersichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.

- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

k) Nutzungsbeschränkungen im Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über Pflanzenbehandlungsmittel nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

Pflanzenbehandlungsmittel

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwasser-gefährdend" gekennzeichnet sind.
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten).



Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone SII

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind verboten.

b) Kanalisationen/Versickerungen

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S II nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und auch zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Neue Leitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Empfehlung V 190) zu überprüfen.

Versickerungen von Dach-, Drainage- und Meteorwasser sind verboten.

c) **Strassen, Flurwege**

Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine neuen Strassen erstellt werden.

Falls aus übergeordneten Gründen und im öffentlichen Interesse eine Strasse durch die engere Schutzzone geführt oder ausgebaut werden muss, sind gemäss den Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 die Schutzmassnahmen so vorzuziehen, dass während der Bauphase und des Betriebes die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist.

Für die Erstellung oder den Ausbau von Strassen innerhalb der engeren Schutzzone ist eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

d) **Parkplätze**

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und zu entwässern. Andernfalls sind diese aufzuheben.

e) **Wassergefährdende Stoffe**

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) **Abstell-, Zelt- und Campingplätze sowie Deponien** aller Art sind verboten.

g) **Materialentnahmen** jeglicher Art sind verboten.

h) **Waldbewirtschaftung**

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und der Einsatz von Düngern sind untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten. Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten

i) **Bodennutzung / Bewirtschaftung**

Zone SIIb

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau ist erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau sowie Kleingärten (grösser als 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.
- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken sind verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.
- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Zone SIIa

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft und Weidegang ist erlaubt. In der Flur ist eine dauernde Grasnarbe zu erhalten.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Ackerbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen wie Obst-, Gemüsebau und Kleingärten (grösser als 1 Are) sind nicht zugelassen.

Für den Weidebetrieb und die Bewässerung gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Zone SIIb.

k) Pflanzenschutz

Für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt der jeweils gültige Anhang 4,3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung).

l) Düngung

Zone SIIb

Als Dünger können Gülle, Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Bezüglich der Grundsätze der Düngung wird auf Art. 5 lit.k verwiesen.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von **Klärschlamm ist verboten.**

Gülle:

- Gülle darf nur in den Monaten März bis Ende Oktober auf bewachsenen Boden ausgebracht werden. Dabei darf der Boden nicht wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet sein.
- Pro Vegetationsperiode kann bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³ pro Hektare ausgebracht werden. Die Nährstoffbilanz ist zu beachten!
- Das oberflächliche Abfließen zur Fassung hin, muss ausgeschlossen sein.
- Es dürfen keine erdverlegten Güllenverschlauchungen benutzt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

Zone SIa

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Der Einsatz von **Klärschlamm und Gülle ist verboten**. Es dürfen keine Gülleverschlauchungen durch die Zone SIa geführt werden.

Für Stallmist gelten die gleichen Bedingungen wie in der Zone SIb.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone SI

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungs-
bereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material (einschliesslich Holz).
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Weidegang:

In den Zonen SI und SIa gilt ein absolutes Weideverbot.

In Zone SIb ist jeweils ein Herbstweidegang nach dem 15. September zugelassen.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist im Gelände zweckmässig zu markieren.

Art. 9 Kontrollen und Sanierungen von Anlagen

a) Baulicher Unterhalt der Quellfassungen

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

b) Um die Bewirtschaftung in den Zonen Sla und Slb aufrechtzuerhalten ist eine Fahrgasse von einer Kreiselhauerbreite herauszumähen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat bzw. der Fassungseigentümer im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet von Hirzel beim Gemeinderat Hirzel und für das Gemeindegebiet von Schönenberg beim Gemeinderat Schönenberg.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonegebiet dem Fassungs-eigentümer übertragen werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Zürich, Juli 1999

Die Fassungs-inhaberin:
Wasserversorgung Zürich



Dr. H.-P. Klein, Direktor

Vom Gemeinderat Hirzel festgesetzt am 17. SEP. 1999



Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Schönenberg festgesetzt am - 9. Nov. 1999

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 602 vom 24.03.2000